

Merkblatt für Abfallbewirtschafteter

Stand: 1. März 2019

1. Allgemeine Informationen

Für Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sind in Niedersachsen grundsätzlich die unteren Abfallbehörden zuständig, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist (vgl. § 42 Abs. 1 NAbfG).

Umfasst sind davon sowohl die allgemeine Überwachung nach § 47 Abs. 1 KrWG als auch die noch einmal besonders ausgestaltete Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG. Nach der letztgenannten Vorschrift überprüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Die Überwachung erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Abfallbewirtschaftung. Dies sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden (§ 3 Abs. 14 KrWG). Mithin ist die Stadt Braunschweig als zuständige untere Abfallbehörde befugt, alle Phasen des Umganges mit Abfällen vom Beginn seiner Entstehung bis zu seinem Ende zu überwachen. Von der Überwachung erfasst werden alle Gegenstände, die den Abfallbegriff im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. 4 KrWG erfüllen.

Die Überwachung umfasst die Kontrolle, ob die gesetzlichen Pflichten eingehalten werden. Dies schließt die Prüfung sämtlicher für die Entsorgung von Abfällen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts ein. Sie erfolgt nicht nur aus gegebenem Anlass (z.B. bei Verdacht von Verstößen), sondern obliegt den unteren Abfallbehörden insbesondere nach § 47 Abs. 2 KrWG unabhängig von bestimmten auslösenden Ereignissen. Kontrollen können jederzeit und unangemeldet erfolgen.

Im Rahmen der Überwachung konkretisiert § 47 Abs. 3 KrWG unter anderem gegenüber Erzeugern und Besitzern von Abfällen sogenannte Mitwirkungs- und Duldungspflichten. Die genannten Personen sind danach beispielsweise zur Erteilung von Auskünften, zur Gestattung des Betretens von Grundstücken sowie zur Duldung der Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet.

Die Überwachungsbefugnisse im Sinne des § 47 KrWG stehen den zuständigen Behörden kraft Gesetzes zu. Ihre Anwendung und Durchführung gegenüber den Verpflichteten, insbesondere Verfügungsbefugten betroffener Grundstücke, ist deshalb als sogenanntes schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln - anders als sogenannte Verwaltungsakte - nicht anfechtbar.

Das in § 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG normierte Betretungsrecht, das sich sowohl auf Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie auch auf Wohnräume erstreckt, schränkt das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) ein. Für das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten – bei Gefahr im Verzuge jederzeit – ist weder das Vorliegen einer dringenden Gefahr noch sonstiger Anhaltspunkte für Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen erforderlich. Einer vorherigen Anmeldung hierzu bedarf es nicht. Ebenso setzt der Beginn der Überwachung die Anwesenheit des Auskunftspflichtigen (z.B. Abfallbesitzer) nicht voraus.

Die gesetzlich festgelegte Gestattung des Betretens von Grundstücken und Räumen verlangt vom Verantwortlichen mehr als die nur passive Duldung. Die Bestimmung errichtet vielmehr eine allgemeine aktive Mitwirkungspflicht, welche zum Beispiel in der Beseitigung von Hindernissen, in der

Zuweisung betriebsangehöriger Arbeitskräfte, in der Bereitstellung von Werkzeugen oder Ähnlichem liegen kann.

Gemäß § 47 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 55 der Strafprozessordnung besteht für nach den vorstehend genannten Vorschriften Auskunftspflichtige ein Auskunftsverweigerungsrecht, soweit sie sich oder naher Angehörige durch die Auskunft der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten darf hingegen nicht verweigert werden.

Für Überwachungsmaßnahmen nach § 47 Abs. 2 KrWG können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitaufwand der Maßnahmen. Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) - Tarif-Nr. 2.1.29 - in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG).

2. Hinweise zu den abfallrechtlichen Bestimmungen

Gemäß Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind die Abfälle den mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen. Die Abfallarten im Abfallverzeichnis, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährlich. Diese Abfälle sind daher besonders geeignet Mensch und Umwelt wesentlich negativ zu beeinträchtigen.

Aufgrund der Gefährlichkeit sind entsprechende Abfälle nachweis- und registerpflichtig. Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG enthält das Register vor allem Angaben über die Menge, die Art und den Ursprung sowie den weiteren Verbleib der gefährlichen Abfälle. Diese Pflicht besteht nach § 49 Abs. 3 KrWG auch für Erzeuger und Beförderer gefährlicher Abfälle, die im Rahmen Ihrer wirtschaftlichen Unternehmung tätig sind. Gemäß § 49 Abs. 4 KrWG sind die Register auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

Gemäß § 50 Abs 1 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nachweisverordnung (NachwV) werden Kleinmengen gefährlicher Abfälle durch das Abheften von Übernahmescheinen getrennt nach Abfallart und in zeitlicher Reihenfolge dokumentiert. Kleinmengenerzeuger ist der Betrieb, wenn im Kalenderjahr insgesamt weniger als 2 t gefährliche Abfälle entsorgt werden (vgl. § 2 Abs. 2 NachwV). Auf die §§ 12 und 16 NachwV wird verwiesen.

Für nicht gefährliche Abfälle gilt der Grundsatz, dass diese nicht nachweis- und registerpflichtig sind. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sollten Abfallerzeuger auch die Abgabe der nicht nachweispflichtigen Abfälle in geeigneter Form dokumentieren.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrWG ist die Beförderung von Abfällen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat. Eine Anzeigepflicht besteht, sobald die Beförderung regelmäßig und gewöhnlich erfolgt sowie bei einer Mengenüberschreitung von 20 t/a nicht gefährliche Abfälle bzw. 2 t/a gefährliche Abfälle. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind Beförderungen von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG ausgenommen.

Bitte beachten Sie auch die Informationen des Flyers zur Anzeige nach § 53 KrWG der Gewerbeaufsicht Niedersachsen (Seite 3+4). (Quelle: https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/anzeige_nach_53_krwg/anzeige-nach-53-krwg-106132.html)

Abschließend ist ein Muster eines Übernahmescheines zur Ansicht hinterlegt (Seite 5). (Quelle: <https://www.zks-abfall.de/de/formulare-nachweisverfahren>)

Wer muss ab dem 01.06.2014 anzeigen?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit diese dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim anzeigen. Davon waren bisher Sammler und Beförderer ausgenommen, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern. Diese Regelung endet am 31.05.2014, sodass ab diesem Zeitpunkt auch diese Betriebe unter die Anzeigepflicht fallen.

Ausnahme: Betriebe, die über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG verfügen.



Das bedeutet „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“?

Hierunter wird das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist, verstanden.

Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit:

Der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens ist nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern eine andere Dienstleistung. Beispiele für die Beförderung von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen:

- Der Fliesenleger, der die alten herausgeschlagene Fliesen zu einer Entsorgungsanlage bringt.
- Der Möbelspediteur, der Verpackungen oder beschädigte Möbelstücke zurücknimmt.

Im Gegensatz dazu steht die **gewerbsmäßige Tätigkeit**, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gerichtet ist. Auch Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Zweck ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistungspalette ist, sind gewerbsmäßig tätig. Die Anzeigepflicht für gewerbsmäßig tätige Unternehmen besteht bereits ab 01.06.2012.

Gibt es Ausnahmen von der Anzeigepflicht?

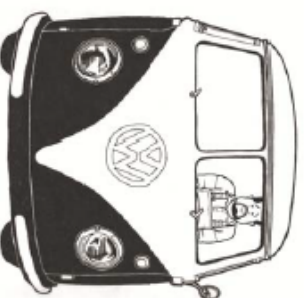
Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmenge bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, habe weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr. Bin ich anzeigepflichtig?

Wenn Sie weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr haben, der Abfall bei Ihnen gewöhnlich und regelmäßig (im Rahmen Ihrer normalen Geschäftstätigkeit und über das ganze Jahr verteilt) anfällt, sind Sie **trotzdem anzeigepflichtig**.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen einmalig mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle an (Sonderfall). Bin ich anzeigepflichtig?

Sie befördern den Abfall nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig? Dann sind Sie **nicht anzeigepflichtig**.



Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen gefährliche Abfälle an. Was ändert sich für mich am 01.06.2014?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Sie sind aber ab dem 01.06.2014 **anzeigepflichtig**.

Ich möchte anzeigen. Was muss ich tun?

Anzeigen müssen schriftlich auf dem vorgesehenen Formular abgegeben werden. Über ein Web-Portal können Sie die Anzeige in elektronischer Form übermitteln. Benutzen Sie dazu den folgenden Link:

www.eAEV-Formulare.de

Über dieses Portal eingehende Anzeigen werden bevorzugt bearbeitet. Die auf diesem Weg übermittelten Anzeigen müssen nicht unterschrieben werden.

Drucke die PDF

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

Online-Formular Anzeigepflichtig

Anzeigepflichtig Anzeigepflichtig

1. Ausgewählter Abfallcode des Abfalls

2. Preis / Volumeneinheit

3. Staat

4. Abfallart

5. Abfallmenge

6. Abfallmenge

7. Abfallmenge

8. Abfallmenge

9. Abfallmenge

10. Abfallmenge

11. Abfallmenge

12. Abfallmenge

13. Abfallmenge

14. Abfallmenge

15. Abfallmenge

16. Abfallmenge

17. Abfallmenge

18. Abfallmenge

19. Abfallmenge

20. Abfallmenge

21. Abfallmenge

22. Abfallmenge

23. Abfallmenge

24. Abfallmenge

25. Abfallmenge

26. Abfallmenge

27. Abfallmenge

28. Abfallmenge

29. Abfallmenge

30. Abfallmenge

31. Abfallmenge

32. Abfallmenge

33. Abfallmenge

34. Abfallmenge

35. Abfallmenge

36. Abfallmenge

37. Abfallmenge

38. Abfallmenge

39. Abfallmenge

40. Abfallmenge

41. Abfallmenge

42. Abfallmenge

43. Abfallmenge

44. Abfallmenge

45. Abfallmenge

46. Abfallmenge

47. Abfallmenge

48. Abfallmenge

49. Abfallmenge

50. Abfallmenge

51. Abfallmenge

52. Abfallmenge

53. Abfallmenge

54. Abfallmenge

55. Abfallmenge

56. Abfallmenge

57. Abfallmenge

58. Abfallmenge

59. Abfallmenge

60. Abfallmenge

61. Abfallmenge

62. Abfallmenge

63. Abfallmenge

64. Abfallmenge

65. Abfallmenge

66. Abfallmenge

67. Abfallmenge

68. Abfallmenge

69. Abfallmenge

70. Abfallmenge

71. Abfallmenge

72. Abfallmenge

73. Abfallmenge

74. Abfallmenge

75. Abfallmenge

76. Abfallmenge

77. Abfallmenge

78. Abfallmenge

79. Abfallmenge

80. Abfallmenge

81. Abfallmenge

82. Abfallmenge

83. Abfallmenge

84. Abfallmenge

85. Abfallmenge

86. Abfallmenge

87. Abfallmenge

88. Abfallmenge

89. Abfallmenge

90. Abfallmenge

91. Abfallmenge

92. Abfallmenge

93. Abfallmenge

94. Abfallmenge

95. Abfallmenge

96. Abfallmenge

97. Abfallmenge

98. Abfallmenge

99. Abfallmenge

100. Abfallmenge

Wenn Sie den Antrag per Post zusenden möchten, können Sie das Formular unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> dann unter

Umweltschutz/Kreislauf- und Abfallwirtschaft/Anzeige nach § 53 KrWG

herunterladen, ausfüllen und senden an:

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim**

**Welche Unterlagen müssen der Anzeige beige-
fügt werden?**

Falls Sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, müssen Sie Unterlagen nur auf Anforderung beifügen.

Falls Sie jedoch gewerbsmäßig tätig sind, fügen Sie immer Ihre Gewerbeanmeldung bei.

Sind Sie Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-zertifiziert, fügen Sie Ihr Zertifikat bei.

Ich habe eine Anzeige aufgegeben, aber noch keine Eingangsbestätigung erhalten. Kann ich trotzdem meine Tätigkeit weiter ausüben?

Ja. Damit Sie bei möglichen Kontrollen durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nachweisen können, dass Sie eine Anzeige gemacht haben, wird empfohlen, eine Kopie der Anzeige zusammen mit dem Übermittlungsbeleg während der Tätigkeit mitzuführen.

Ich habe noch weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Bei technischen Fragen zur Bedienung des Web-Portals rufen Sie unter Telefon: 0900 1 042010 an.

*0,99 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, sekundengenaue Abrechnung, abweichende Kosten aus dem Mobilfunknetz

Informationen zur Anzeige erhalten Sie im Internet unter

<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

sowie per E-Mail an

abfallanzeige@gaa-hi.niedersachsen.de

und

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 163-0
Telefax: 05121 163-99
E-Mail: poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de**

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIO)
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen

Telefon: 0551 5070-01
Telefax: 0551 5070-250

E-Mail: zusbio@gaa-goe.niedersachsen.de

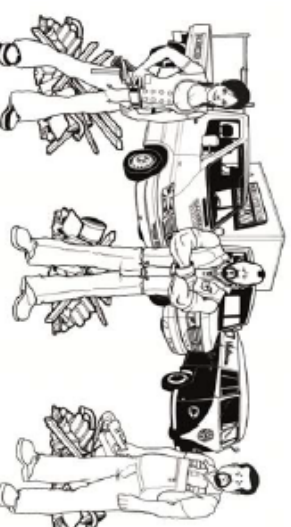
Gestaltung: ZUSBIO

Idee: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Foto: Agentur M, Hildesheim

Stand: März 2016



Ratgeber



**Anzeigespflicht nach § 53
Kreislaufwirtschaftsgesetz
(KrWG) ab 01.06.2014**



Niedersachsen

Übernahmeschein

zum Nachweis der Übernahme von Abfällen

Nr. /PZ¹⁾

Abfallbezeichnung²⁾

Abfallschlüssel²⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

,

Erzeugernummer
(außer Erzeuger von Kleinmengen)

Beförderernummer
(Übernahme vom Erzeuger)

Entsorgernummer³⁾

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Abfallerzeuger oder Beförderer
bei Befördererwechsel
(Firmenname, Anschrift)

Beförderer
(Firmenname, Anschrift)

Abfallentsorger
(Firmenname, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der richtigen
Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der
ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme
zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke

1) Prüfziffer

2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

3) Nur ausfüllen im Fall § 16 Abs. 1 NachwV (Direktanlieferung von Kleinmengen beim Entsorger)